



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529/Leitungseinführung UW Großgartach

Planfeststellungsverfahren für die Netzbereinigung Leitungseinführung Umspannwerk Großgartach - Einleitung des Verfahrens -

Die TransnetBW GmbH hat für das o.g. Stromleitungsprojekt die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Leitungsbereinigung im nördlichen Bereich des Umspannwerks Großgartach, das aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen umgebaut werden muss. Dieser Umbau erfordert eine Anpassung der Leitungseinführung, insbesondere den Neubau einer weiteren 380-kV-Freileitungseinführung mit drei neuen Masten und einer Länge von etwa 1,5 km. Dafür können drei 220-kV-Stromkreise auf einer Länge von insgesamt etwa 4,5 km rückgebaut werden. Damit verbunden ist der Abbau von elf bestehenden Masten. Insgesamt führt das Vorhaben so zu einer Bereinigung um acht Maste sowie etwa 3 km Freileitung und somit zu einer Verbesserung der Kreuzungssituation.

Die weiterhin bestehenden Stromkreise der am Umspannwerk ankommenden Freileitungen werden durch Umbeseilungen an die neue Leitungsführung angepasst.

Von dem Vorhaben betroffen sind die Gemarkung Großgartach in Leingarten und die Gemarkung Frankenbach in Heilbronn.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z.B. zeitliche Beschränkungen bei der Baufeldfreimachung und in Brutzeiten, Baumhöhlenkontrollen oder die Errichtung eines Schutzzauns für Reptilien und Amphibien. Zudem wird eine ökologische, archäologische und bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Nach § 5 UVPG war festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Da die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ergeben hat, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete, Bodendenkmale sowie die geschützten Tiere und Pflanzen nicht mit Sicherheit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können, wurde eine UVP durchgeführt. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Schallemissionen und -immissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Fläche, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Schallgutachten, Gutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern, Hydrogeologische Voruntersuchung, Rechtserwerbsplan, Rechtserwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit § 73 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 21.09.2021 bis Dienstag, 20.10.2020
-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren. Außerdem können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Zusätzlich werden die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 21.09.2021 bis Dienstag, 20.10.2020
-je einschließlich-

bei der Stadt Leingarten, Heilbronner Str. 38, 74211 Leingarten, 2. OG, Zimmer 2.08 (Bauamt) während der Dienststunden (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Hinweis:

Beim Zutritt in die Amtsräume der Stadt Leingarten und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Freitag, 20.11.2020

bei der Stadt Leingarten, Heilbronner Str. 38, 74211 Leingarten oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen - § 21 Abs. 4 UVPG. Dieser Äußerungsschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die Äußerungen / Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsbüchlich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Laura Bartel